

Produktinformationsblatt ARISA Assurances S.A.
zum Assistance-Versicherungsvertrag „BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief“

Bei ARISA Assurances S.A. (nachfolgend „Versicherer“) kann ein Assistance-versicherungsvertrag „BMW-/MINI-Mitarbeiter- Schutzbrief“ vom einzelnen BMW-/ MINI-Mitarbeiter/Pensionär auf seine Person abgeschlossen werden. Über die Prämie, den Leistungsinhalt sowie die Rechte und Pflichten erhalten Sie nachfolgend einen kurzen Überblick. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Vertragsdokumenten, da diese Informationen nicht abschließend sind:

- Leistungen:

für alle BMW-/MINI (Group) Fahrzeuge (PKW und Motorräder), die auf den BMW-/MINI-Mitarbeiter/Pensionär zugelassen sind oder ihm von der BMW AG oder der BMW Handelsorganisation zur berechtigten Nutzung überlassen werden, nach den Ereignissen Unfall, Diebstahl oder Panne, bei letzterer mit einem Alter von 5 Jahren und mehr ab Erstzulassung: Pannenhilfe, Abschleppen und Folgeleistungen, wie etwa Mietwagen oder Hotelübernachtung;
für BMW-/MINI (Group) Fahrzeuge, die auf den BMW-/MINI-Mitarbeiter/Pensionär zugelassen sind oder ihm von der BMW AG oder der BMW Handelsorganisation zur berechtigten Nutzung überlassen werden, nach dem Ereignis Panne mit einem Alter von weniger als 5 Jahren ab Erstzulassung: Weiter- und Rückfahrt, Fahrzeugrücktransport, Fahrzeugabholung (Ziffern 10. ff. der Versicherungsbedingungen);

- abweichender Leistungsumfang im Rahmen des „BMW-/MINI- Mitarbeiter-Schutzbriefes“ für BMW-Führungskräfte:

da dem Personenkreis der BMW-Führungskräfte über die bestehenden BMW-Basis-Mobilitätsprogramme im Falle einer Panne nicht der komplette Leistungsumfang dieser Programme zur Verfügung steht, besteht für diesen Personenkreis im Pannenfall unabhängig vom Alter des gefahrenen BMW-/MINI (Group) Fahrzeuges (PKW und Motorrad) über den „BMW-/MINI- Mitarbeiter-Schutzbrief“ der volle Leistungsumfang dieses Schutzbriefes von ARISA Assurances S.A. mit Ausnahme der Leistung „Abschleppen“ - die über die bestehenden BMW-Basis-Mobilitätsprogramme abgedeckt wird -.

Dies gilt aber nur, wenn sich die Panne während einer privaten Nutzung des BMW-/MINI (Group) Fahrzeuges ereignet.

- ausgeschlossen: sind Ereignisse, die vorsätzlich herbeigeführt sind, eine Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, höhere Gewalt, Vandalismus und dessen Folgeschäden u. a. (Ziffer 4. der Versicherungsbedingungen);

- nicht versicherbar: sind Fahrzeuge, wie etwa Selbstfahrervermietfahrzeuge oder zur gewerblichen Personenbeförderung genutzte Fahrzeuge (Ziffer 2.3 der Versicherungsbedingungen)

- Prämie (fällig spätestens zum Versicherungsbeginn bzw. jeweils zum Datum der jährlichen Verlängerung, für je 1 Jahr Versicherungsschutz ab dem Tag des Versicherungsbeginns (= Tag des „BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief-Abschlusses“) bzw. dem Datum der jeweiligen jährlichen Verlängerung:

EUR 12,52 zzgl. jeweils geltende Versicherungssteuer (z.Z. 19%) = EUR 14,90;

- Obliegenheiten: Mitwirkungs- und Informationspflichten zur Feststellung der Anspruchsberechtigung, wie die Angabe der Fahrzeugidentifikationsnummer sowie im Schadensfall die vollständige und wahrheitsgemäße Unterrichtung, s. Ziffer 9. der Versicherungsbedingungen; die vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten kann die Ablehnung der Leistung (bei Vorsatz) oder deren Kürzung durch den Versicherer zur Folge haben;

- Laufzeit: Der Versicherungsschutz besteht für 1 Jahr ab dem Tag des Versicherungsbeginns (= Tag des „BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief-Abschlusses“) und verlängert sich jeweils jährlich automatisch, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei gekündigt wird.

Pflichtinformationen von ARISA Assurances S.A. zum BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief für Assistance-Versicherungsleistungen

Aufgrund §1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen in der vorgegebenen Reihenfolge zu übermitteln.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:
ARISA Assurances S.A. in Luxemburg
R.C. Luxemburg B 52496
2. *entfällt*
3. **Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:**
ARISA Assurances S.A.
5, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg
R.C. Luxemburg B 52496
Verwaltungsrat: Wolfgang Glatzel (Vorsitzender), Josef Halbig, Peter Meyer, Dr. Hans Plattner, Stefan Weßling
4. ARISA Assurances S.A. bietet hauptsächlich Reise-, Privathaftpflicht-, Assistance- sowie spezielle Kraftfahrtversicherungsprodukte an.
5. *entfällt*

Informationen zur angebotenen Leistung

6. Der BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief für Assistance-Versicherungsleistungen bietet für alle BMW-/MINI (Group) Fahrzeuge (PKW und Motorräder), die auf den BMW-/MINI-Mitarbeiter/Pensionär zugelassen sind oder ihm von der BMW AG oder der BMW Handelsorganisation zur berechtigten Nutzung überlassen werden, zusätzlichen Schutz ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Erstzulassung eines BMW-/MINI (Group) Fahrzeuges im Falle einer Panne sowie Schutz ab Erstzulassung eines BMW-/MINI (Group) Fahrzeuges im Falle eines Unfalles oder Diebstahls in Form von Pannenhilfe, Abschleppen, Mietwagen- und weiteren Leistungen, wie etwa Weiter- und Rückfahrt, Fahrzeugrücktransport oder Fahrzeugabholung (teils in Kombination, teils als einzelne Leistung). Versicherungsschutz besteht innerhalb der EU und in einigen weiteren Ländern (Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen des BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbriefes für Assistance-Versicherungsleistungen sowie den gesetzlichen Regelungen. Die Leistung wird erbracht, wenn Deckung gegeben ist und die notwendigen Feststellungen zum Versicherungsfall und Umfang der Leistung vorgenommen worden sind.
7. Die Prämienübersicht ist in den Unterlagen des BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief Assistancevertrages (Versicherungsantrag, Versicherungsschein) niedergelegt. In der Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer nicht enthalten.
8. *entfällt*
9. Bei der Prämie handelt es sich jeweils um eine Jahresprämie; die Prämie ist spätestens zum im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt bzw. jeweils zum Datum der jährlichen Verlängerung fällig.
10. *entfällt*
11. *entfällt*

Informationen zum Versicherungsvertrag

12. Der Versicherungsvertrag für den BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief ist abgeschlossen, wenn Sie nach Antragsstellung den Versicherungsschein vom Versicherer erhalten. Der Versicherungsvertrag beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Prämie beim Versicherer zu diesem Zeitpunkt eingegangen ist, ansonsten beim Eingang der Prämie beim Versicherer.
13. **Belehrung über Ihr Widerrufsrecht:**
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Die Frist für den Widerruf beginnt an dem Tag, an dem Ihnen die Widerrufsbelehrung, der Versicherungsschein einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die Pflichtinformationen im Sinne der VVG-Informationspflichtenverordnung in Textform vorliegen. Die Widerrufserklärung muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Der Widerruf muss nicht begründet sein. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die

rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARISA Assurances S.A., B.P. 3051, L-1030 Luxemburg, Fax 00352- 262940-..... oder E-Mail: bmw-schutzbrief@arisa.lu

14. Der BMW-/MINI-Mitarbeiter Schutzbrief-Versicherungsvertrag hat eine Vertragslaufzeit von einem (1) Jahr.
15. **Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils jährlich automatisch, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.**
16. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
17. Es gilt deutsches Recht; Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie im Streitfall bei dem in den Unterlagen des BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief Assistancevertrages (Versicherungsantrag, Versicherungsschein) angegebenen Gericht geltend machen.
18. Die Vertragsbeziehung sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages werden in deutscher Sprache geführt; in gleicher Sprache erfolgen auch die Vorabinformationen.

Informationen zum Rechtsweg

19. *entfällt*
20. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die Sie mit dem Versicherer nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde:

Commissariat aux Assurances, 7, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

zu wenden.

ARISA Assurances S.A.

5, rue Eugène Ruppert

L-2453 Luxemburg

R.C. Luxemburg B 52496

Fax: 00352 – 262940-40 73

e-mail: kontakt@arisa.lu

Verwaltungsrat:

Wolfgang Glatzel (Vorsitzender), Josef Halbig, Peter Meyer, Dr. Hans Plattner, Stefan Weßling

Merklblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das luxemburgische Datenschutzgesetz geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die zuvor erwähnten Gesetze sie erlauben oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG und das luxemburgische Datenschutzgesetz erlauben die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss die Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG und dem luxemburgischen Datenschutzgesetz aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Bei fehlender Einwilligungserklärung kommt es u.U. nicht zu einer Vertragsdeckung. Trotz fehlender Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind Ihre Angaben im Rahmen Ihres BMW-/MINI- Mitarbeiter-Schutzbriefes für Führungskräfte. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherten wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Art des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Der Versicherte hat im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem luxemburgischen Datenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

BMW/MINI-Assistance-Versicherungsbedingungen - Mitarbeiter - Schutzbrief

1. Definitionen

Die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Datum des Versicherungsbeginnes:

ist das Datum, an dem der BMW/MINI Mitarbeiter/Pensionär einen BMW/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief abgeschlossen hat.

Berechtigter:

ist der BMW/MINI Mitarbeiter/Pensionär sowie alle berechtigten Mitreisenden bis zu der von BMW/MINI festgesetzten zulässigen Höchstzahl an Insassen.

Erstzulassung:

ist das Datum der Erstzulassung des geschützten Fahrzeuges.

Geschütztes Fahrzeug:

ist jedes BMW/MINI (Group) Fahrzeug (PKW und Motorrad), das auf den BMW/MINI Mitarbeiter/Pensionär zugelassen ist oder ihm von der BMW AG oder der BMW Handelsorganisation zur berechtigten Nutzung überlassen wird und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- höchstens 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max.: 3,20 m
- Höchstgesamtwicht: 3.500 kg

BMW/MINI Schutzbrief Center:

ist die rund um die Uhr besetzte Servicestelle, die den berechtigten Personen die Assistancezusage gibt und die Hilfe organisiert.

Leistungserbringer:

sind die von ARC Transistance als Service Provider von ARISA eingeschalteten Automobil-Clubs, Touring-Clubs, Vertreter-Organisationen und Agenten im jeweiligen Land, die für die Erbringung der Assistanceleistungen für die Berechtigten nach den Assistance-Versicherungsbedingungen zuständig und verantwortlich sind.

Panne:

ist ein plötzliches und unvorhergesehenes Versagen des geschützten Fahrzeuges während der Deckungsdauer, wie der Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen führt und auf einen Fall zurückzuführen ist, der den Voraussetzungen eines technischen Garantiefalles entspricht; Entsprechendes gilt bei Antritt einer Fahrt, auch von zu Hause aus.

Ereignisse wie Batterieausfall, defekte Reifen (technisch bedingt), Kraftstoffmangel, falscher Kraftstoff, verlorene Schlüssel oder Aussperren sind erfasst.

Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt), Diebstahl und Vandalismus gelten nicht als Panne.

Der allgemeine Rückruf von Produkten, turnusmäßige oder andere Wartung, Inspektionen, Einbau von Zubehörteilen oder ein Liegenbleiben wegen unzureichender Wartung gelten nicht als Panne.

Schadensfall:

ist jede gemeldete Panne, jeder gemeldete Unfall und jeder gemeldete Diebstahl, wo eine Hilfeleistung erforderlich wird.

Schadentag:

ist der Kalendertag, an dem sich die Panne, der Unfall oder der Diebstahl ereignet hat.

Service Partner:

ist das Netz der „BMW Händler, BMW Niederlassungen, BMW Service Autorisierte Vertragswerkstätten, MINI Händler, MINI Niederlassungen und MINI Service autorisierte Vertragswerkstätten“.

Unfall:

ist ein straßenverkehrsbezogenes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das geschützte Fahrzeug eingewirkt hat, und zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt.

Diebstahl:

ist die Wegnahme (kein unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagen) des geschützten Fahrzeuges, um es sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

2. Gegenstand des Versicherungsvertrages

2.1 Leistungsumfang

Nach einer Panne oder im Falle eines Unfalles oder Diebstahls (bei den beiden letzteren Ereignissen je nachdem, welche Leistung auf welches Ereignis überhaupt anwendbar ist) werden nach Ausschöpfen der Leistungen aus den vorgehenden Neuwagenprogrammen „BMW/MINI MobileDrive“ und „BMW/MINI Mobile Care“ folgende Leistungen subsidiär erbracht:

- Pannenhilfe vor Ort (im Falle einer Panne) (10.) – nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Bergen (11.) – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Abschleppen (12.) – bei Unfall oder Diebstahl; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Taxi (13.) – bei Unfall oder Diebstahl; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Weiter- und Rückfahrt (14.) - bei Panne, Unfall und Diebstahl
- Hotelübernachtung (15.) – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Mietfahrzeug (16.) – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Ersatzteilversand (17.) – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Fahrzeugrücktransport (18.) - bei Panne, Unfall und Diebstahl

- Fahrzeugabholung (19.) - bei Panne, Unfall und Diebstahl
- Fahrzeugunterstellung (20.) – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung
- Verlust des Autoschlüssels (21.) – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Abweichender Leistungsumfang im Rahmen des „BMW-/MINI- Mitarbeiter Schutzbriefes“ für BMW-Führungskräfte

Da dem Personenkreis der BMW-Führungskräfte über die bestehenden BMW-Basis-Mobilitätsprogramme im Falle einer Panne nicht der komplette Leistungsumfang dieser Programme zur Verfügung steht, besteht für diesen Personenkreis im Pannenfall unabhängig vom Alter des gefahrenen BMW-/MINI (Group) Fahrzeuges (PKW und Motorrad) über den „BMW-/MINI- Mitarbeiter-Schutzbrief“ der volle Leistungsumfang dieses Schutzbriefes von ARISA Assurances S.A. mit Ausnahme der Leistung „Abschleppen“ - die über die bestehenden BMW-Basis-Mobilitätsprogramme abgedeckt wird -. Dies gilt aber nur, wenn sich die Panne während einer privaten Nutzung des BMW-/MINI (Group) Fahrzeuges ereignet.

2.2 Assistanceberechtigung

Assistanceberechtigt sind alle in Ziffer 1. (Definition: geschütztes Fahrzeug) aufgeführten Fahrzeuge.

2.3 Fahrzeuge mit besonderer Nutzung

Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzte Fahrzeuge sind nicht gedeckt; Fahrschulfahrzeuge sind nur für die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen geschützt.

3. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden in folgenden Ländern: Bundesrepublik Deutschland sowie Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Korsika), Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien (einschließlich Sardinien), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (inklusive Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Staat der Vatikanstadt, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Die Erbringung der Assistanceleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden,

- die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von

Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,

- wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war,
- die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,
- die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl verursacht an der Ladung (Gepäck), als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall entstehen,
- die infolge eines Defektes an einem Anhänger auftreten,
- die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Fahrzeuges entstehen,
- die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
- die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer von BMW nicht genehmigten Weise verändert wurden,
- im Falle von Vandalismus und dessen Folgeschäden,
- die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Versicherungsbeginnes - wie unter 1. definiert - .

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz wird für 1 (ein) Jahr ab Datum des Versicherungsbeginnes gewährt und der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils jährlich automatisch, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

7. Berechtigte Personen

Assistanceberechtigt ist der unter Ziffer 1. der BMW/MINI-Assistance-Versicherungsbedingungen - Mitarbeiter- Schutzbrief - genannte Personenkreis.

8. Telefonnummer

Die Telefonnummer lautet: 00800/ 1037 1037.

Die Meldung erfolgt als „BMW/MINI Mobile Care-Service“.

9. Feststellen der Berechtigung - Verfahren

Der Berechtigte hat die Assistanceleistungen grundsätzlich beim BMW/MINI Schutzbrief Center anzufordern.

Nach Eingang der Hilfeleistungsanforderung, die nicht später als an dem, dem Schadentag folgenden Tag erfolgen soll, stellt das BMW/MINI Schutzbrief Center anhand der nachstehenden Angaben fest, ob es sich um eine berechtigte Person handelt und eine Berechtigung zur Leistungsanforderung vorliegt:

- Name, Vorname
- Versicherungsscheinnummer

- Versicherungsbeginn (= Tag des „BMW-/MINI-Mitarbeiter-Schutzbrief-Abschlusses“)
- Kennzeichen des Fahrzeuges (fakultativ)
- Art der Panne (soweit möglich)
- Pannenort (geographische Lage)

Die Assistanceleistungen können grundsätzlich nur erbracht werden, wenn der Anfordernde sich zunächst an das BMW/MINI Schutzbrief Center wendet, als Berechtigter ermittelt, die Hilfe durch das BMW/MINI Schutzbrief Center organisiert und/oder autorisiert wird und der Berechtigte den Anweisungen des BMW/MINI Schutzbrief Centers Folge leistet.

10. Pannenhilfe vor Ort – nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Im Falle einer Panne mit notwendiger Hilfe vor Ort entsendet das BMW/MINI Schutzbrief Center umgehend ein Servicemobil bzw. organisiert die Pannenhilfe über ausgewählte Fachbetriebe; die Kosten hierfür werden bis zu maximal 100,- Euro getragen.

Im Falle einer Reifenpanne werden über die Pannenhilfe hinaus nur weiterführende Leistungen gewährt, wenn es sich um eine Bereifung mit RunFlat Technologie handelt und eine Ersatzbereifung nicht innerhalb von 4 Stunden ab Panneneintritt verfügbar ist.

11. Bergen – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Ist das Fahrzeug bei einer Panne bzw. einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt ARISA für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

12. Abschleppen – bei Unfall oder Diebstahl; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder bei Wiederauffinden nach Diebstahl an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ARISA für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen BMW Service Partner und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

13. Taxi – bei Unfall oder Diebstahl; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung oder

Sofern im Zusammenhang mit der Panne, dem Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgt ARISA für die Vermittlung eines Taxis und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu maximal 65,- Euro.

14. Weiter- und Rückfahrt – bei Panne, Unfall und Diebstahl

ARISA organisiert die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadensort. ARISA übernimmt hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadensort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstattet ARISA bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Für nachgewiesene Taxifahrten übernimmt ARISA bis zu 65,- Euro.

15. Hotelübernachtung – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Falls das abgeschleppte Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, hilft ARISA auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch höchstens für vier Nächte (Hotelkategorie bis max. 4 Sterne). Bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- und Rückfahrt übernimmt ARISA Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

16. Mietfahrzeug – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

ARISA vermittelt ein gleichartiges Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernimmt die Kosten hierfür bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland bis zu höchstens drei, im Ausland bis zu höchstens fünf Werktagen (ggf. zzgl. zwei Tage für Wochenende oder Feiertage). Bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- und Rückfahrt wird die Leistung Mietfahrzeug nicht übernommen.

17. Ersatzteilversand – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt ARISA dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege dorthin versandt werden und übernimmt die entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst oder Zölle.

18. Fahrzeugrücktransport – bei Panne, Unfall und Diebstahl

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt ARISA für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland bis zu einem Maximalbetrag von 1000,- Euro pro Schadensfall.

19. Fahrzeugabholung – bei Panne, Unfall und Diebstahl

Soll das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe repariert werden, obwohl das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, sorgt

ARISA alternativ zum Fahrzeugrücktransport für die Abholung des Fahrzeuges mittels Ersatzfahrer und Rückführung zum ständigen Wohnsitz. Wird die Abholung selbst veranlasst, übernimmt ARISA die bei der Abholung entstehenden Kosten bis max. 410,- Euro.

20. Fahrzeugunterstellung - bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sorgt ARISA für das Unterstellen und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens bis zu zwei Wochen.

21. Verlust des Autoschlüssels – bei Unfall; nach Panne nur Fahrzeuge älter als 5 Jahre ab Datum der Erstzulassung

Können die mitgeführten Fahrzeugschlüssel aufgrund Verlust oder Beschädigung nicht verwendet werden, sorgt ARISA für die schnellstmögliche Übersendung eines vor Reiseantritt hinterlegten Ersatzschlüssels und übernimmt die damit entstehenden Versandkosten. Die Hinterlegungsstelle muss vor Reiseantritt dem BMW/MINI Schutzbrief Center mitgeteilt werden. Kosten für eine Neuanfertigung eines Fahrzeugschlüssels werden nicht übernommen.